

## Qualifikationsverfahren Coiffeuse / Coiffeur EBA 2015

### Für Berufsbildner und Lernende

#### Allgemeines

- Die Noten des Qualifikationsverfahrens werden gemäss BiVo (Bildungsverordnung) gerundet.
- Das Resultat des Qualifikationsverfahrens wird gemäss kantonalen Richtlinien bekanntgegeben und eröffnet.
- Alle Protokolle, Diagnose- und Technikblätter werden spätestens am Ende der jeweiligen Arbeit **ingesammelt und abgegeben** (beide Bewertungsprotokolle plus das Original).
- Alle Protokolle, Diagnose- und Technikblätter werden bewertet und sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.
- Altersgrenze für Modelle = ab 18 Jahren
- Die Lernenden und Modelle müssen sich mit einem amtlichen Dokument ausweisen können.
- Die Körperposition beim Arbeiten am Modell und der Kandidaten entsprechen der Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit ASA= wird bewertet
- **Haarschnitt Modell weiblich:** Es müssen mind. 2 cm in der Länge am gesamten Kopf geschnitten werden. Nachschnitte sind nicht erlaubt.
- **Modell männlich:** Die Haarlänge des Modells muss im Oberkopf 10-20 cm sein und die Konturenhaare mind. 2 cm lang. Das Ohr darf nicht frei geschnitten sein.
- Ökonomische und Ökologische Punkte müssen berücksichtigt werden (z.B. Material- und Wasserverbrauch usw.).
- Alle Vorlagen, Protokolle, Diagnoseblätter und Technikblätter sind am Ende der Arbeiten abzugeben. Fehlende Unterlagen bewirken, dass die entsprechenden Arbeiten nicht bewertet werden können.
- Es müssen zwingend alle Positionen ausgeführt werden.

#### Position 1 Modell weiblich

##### Handlungskompetenz (HKB) 1: Betreuen von Kundinnen und Kunden

- Wird während den gesamten Arbeiten mit der Kundin bewertet

##### HKB 2: Schneiden von Haaren nach Absprache

- Nach Absprache heisst: das Vorgehen und die Art und Weise wurde vorab mit der Berufsbildnerin besprochen und in einem Technikblatt festgehalten, welches am Prüfungstag abgegeben und bewertet wird. Am Prüfungstag werden die Arbeitsschritte den Experten (PEX) in Fachsprache klar und messbar erklärt und begründet.
- Die PEX halten das Gesagte in einem Protokoll fest. Die Erklärungen werden mit dem Technikblatt verglichen und bewertet.

## **HKB 4: Veränderung von Haaren in Form und Farbe nach Absprache**

- Die Farbe muss 1:1 mit der Farbkarte übereinstimmen. Ohne Farbkarte kann die Bewertung nicht vollzogen werden.
- Es muss ein Ansatz von mind. 2 cm vorhanden sein. Dies wird vom PEX im Voraus kontrolliert und geprüft
- Es muss auf die Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge geachtet werden (z.B. das Tragen von Handschuhen, usw.).
- Es wird ein Farbausgleich von Ansatz, Länge und Spitz verlangt.
- Das Technikblatt und das Protokoll müssen vollständig im Voraus und in Absprache mit der Berufsbildnerin mit Technik und Erklärungen zum Vorgehen ausgefüllt werden. Diese Unterlagen werden eingesammelt und bewertet.
- Die totale Einwirkzeit, inkl. Längen- und Spitzenausgleich muss gemäss Technikblatt eingehalten werden. Die Zeit für das Auftragen des Längen- und Spitzenausgleichs wird in der gesamten Einwirkzeit miteingeplant.

## **HKB 5: Formen und Frisieren von Haaren nach Absprache**

- Das Formen muss entsprechend dem Schnitt-Technikblatt erarbeitet werden.
- Die Arbeitsschritte für das Formen und den Finish muss den PEX mündlich im Voraus erklärt und begründet werden.
- Es muss mit mind. 2 verschiedenen Bürsten ein technisches Formen erarbeitet werden.
- Föhn- und Finishprodukte müssen der Haarqualität entsprechen und korrekt angewendet werden.
- Die Haare müssen vollständig getrocknet werden.

## **HKB 6: Pflege und Organisation des Arbeitsplatzes**

- Hygiene und Ordnung am Arbeitsplatz werden während den gesamten Arbeiten bewertet. Gefahrenquellen sollen vermieden werden.

## **Position 2 Modell männlich**

### **HKB 1: Betreuen von Kundinnen und Kunden**

- Wird während den gesamten Arbeiten mit dem Kunden bewertet.

### **HKB 2: Reinigen und Pflegen von Kopfhaut und Haaren**

- Es müssen entsprechend der Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit ASA Waschhandschuhe getragen werden (Wahl der Handschuhe frei).
- Es müssen Originalprodukte verwendet werden.
- Den PEX müssen in eigenen Worten der festgestellte Kopfhaut- und Haarzustand und die Wahl der Produkte gemäss Diagnoseblatt erklärt werden.
- Es muss ein korrektes Schamponieren der Haare und Kopfhaut erfolgen.
- Die Kopfhautpflege muss mit 2-3 cm breiten Abteilungen (mit Flasche und Stielkamm) regelmässig aufgetragen werden.
- Die Kopfhautmassage muss einen nachvollziehbaren technischen Ablauf haben.
- Bewertet wird auch die eigene Körperhaltung sowie Sitzposition des Kunden.

## HKB 5: Formen und Frisieren von Haaren nach Absprache

- Die Arbeitsschritte für das Formen und den Finish müssen den PEX mündlich im Voraus erklärt und begründet werden.
- Es muss mind. eine Bürste für das technische Formen verwendet werden.
- Föhn- und Finishprodukte müssen der Haarqualität entsprechen und korrekt angewendet werden.
- Die Haare müssen vollständig getrocknet werden.

## HKB 6: Pflege und Organisation des Arbeitsplatzes

- Hygiene und Ordnung am Arbeitsplatz werden während den gesamten Arbeiten bewertet. Gefahrenquellen sollen vermieden werden.

## Fachgespräch

- **Dem Chefexperten (CPEX) müssen in Kopie fristgerecht zu den HKB 1, 2 und 4 je 5 Lerndokumentationseinträge eingereicht werden. In diesen gesamthaft 15 Lerndokumentationseinträgen müssen die grau schraffierten Pflichtleistungsziele 1.1.7, 2,1.3 und 4.1.1 enthalten sein.**
- Die Fragen der PEX stehen immer in Bezug zum Lerndokumentationseintrag. Wenn jedoch ein Lerndokumentationseintrag zu einem Leistungsziel sehr knapp gehalten wurde, (z.B. ein Leistungsziel wird in zwei bis vier Sätzen zusammengefasst dargestellt), hat der PEX das Recht, den Inhalt gemäss dem Leistungsziel vertieft zu ermitteln.
- Fehlt oder entspricht ein Lerndokumentationseintrag zu den grau schraffierten Pflichtleistungszielen nicht diesem Leistungsziel, muss der PEX dieses Pflichtleistungsziel gemäss dem Leistungszielinhalt trotzdem im Fachgespräch prüfen.
- Die PEX achten darauf, dass im Fachgespräch jeder HKB 10 Minuten angesprochen wird.

## Verstösse gegen die Ausführungsbestimmungen

Alle Abweichungen, welche nicht entsprechend den Ausführungen im AHA-Ordner EBA Qualifikationsverfahren und dem Merkblatt EBA ausgeführt werden, gelten als Verstoß gegen die Ausführungsbestimmungen. Der CPEX entscheidet in solchen Fällen, wie die Benotung der jeweiligen Abweichung ausfällt (je nach Schwere, Unter- oder Überschreitung = GMV = gesunder Menschenverstand), zum Beispiel:

- Altersgrenzen nicht eingehalten; unterschritten
- Fixzeiten werden nicht eingehalten, überschritten
- Protokolle, Technikblatt und Diagnoseblätter nicht dabei oder nicht ausgefüllt oder den Experten nicht abgegeben
- Modell weiblich
  - wenn Haarschnitt nicht der Längenvorgabe entspricht, kann die Arbeit nicht bewertet werden
  - bei der Farbveränderung muss der sichtbare Haaransatz mind. 2 cm betragen, sonst kann die Arbeit nicht bewertet werden
- Modell männlich: wenn die Haarlänge nicht den Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen entspricht, kann die Arbeit nicht bewertet werden.

## Weitere Verstösse gegen die Ausführungsbestimmungen

Alles was nicht nach Reglement ausgeführt wird, kann nach Absprache zwischen dem CPEX und dem kantonalen Prüfungsleiter zum Abbruch der Prüfung führen, zum Beispiel:

- Eine Position / ein Modell wird nicht gemacht
- Protokolle, Technikblatt und Diagnoseblätter **willentlich** nicht ausgefüllt oder abgegeben
- Die Lernende entfernt sich unbegründet von der Prüfung oder tritt die Prüfung unbegründet oder infolge falscher Planung zu spät an (= Zusatzprotokoll schreiben und von den PEX unterzeichnen lassen).
- Die Lernende hat ihre Lerndokumentationseinträge dem CPEX zu spät oder gar nicht eingesandt.

## Achtung

- Der zuständige PEX muss an der Prüfung in jedem Fall kontrollieren, ob die Voraussetzungen (z.B. Wissensstand) bei allen Lernenden gleich sind, vor allem nach einer Anpassung der Prüfungsdokumente.
- Er muss der Lernenden die Möglichkeit geben, vergessene Unterlagen, z.B. Technikblatt, vor Beginn der Prüfung auszufüllen, indem er ihr kopierte Blätter zur Verfügung stellt. Dies geht allerdings zu Lasten der Prüfungszeit.
- Ist die Lernende bei Prüfungsantritt krank, will aber die Prüfung durchführen, wird die Prüfung erst nach Rücksprache mit dem kantonalen Prüfungsleiter neu angesetzt.

18. November 2013 / 27. Januar 2014

Kommission B+Q

**coiffureSUISSE**

Leiterin BQ-Kommission, Brigitte Hodel